

Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates des Spitalverbundes der Amtsdauer 2025/2028

Wahl der Regierung vom 13. August 2024

Kuhn Stefan, lic.oec.HSG, Unternehmer, St.Gallen (bisher)

Grundlage

Nach Art. 5 des Gesetzes über den Spitalverbund (sGS 320.2):¹

- wählt die Regierung den Verwaltungsrat des Spitalverbundes und bestimmt den Vorsitz;
- unterliegen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Festlegung des Vorsitzes der Genehmigung durch den Kantonsrat.

¹ In der Fassung gemäss V. Nachtrag vom 25. Juni 2024, nGS 2024-028; in Vollzug ab 1. Januar 2025.